

# **Amtsblatt**

**Nr. 49**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen  
Telefon: 0551 525 9135

## B. Veröffentlichungen der Gemeinden

### Gemeinde Walkenried

Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch Wildschweine im Siedlungsgebiet der Gemeinde Walkenried, Ortsteil Wieda 1065

Bekanntmachung  
Jahresabschluss der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH für das Geschäftsjahr 2024 1068

## C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

### Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen

Bekanntmachung  
Verbandsschau am Freitag, dem 12. Dezember 2025 1075

## **Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch Wildschweine im Siedlungsgebiet der Gemeinde Walkenried, Ortsteil Wieda**

Die Gemeinde Walkenried erlässt aufgrund der §§ 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in Verbindung mit § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur Eindämmung der Wildschweinpopulation im Ortsteil Wieda der Gemeinde Walkenried folgende geänderte

### **Allgemeinverfügung**

1. Diese Allgemeinverfügung gilt für den Ortsteil Wieda der Gemeinde Walkenried.
2. Wildschweine dürfen nicht gefüttert werden. Als Füttern gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise. Futter für andere Tiere ist so auszulegen, dass es von Wildschweinen nicht erreicht werden kann.
3. Abfallbehälter sind auf den Grundstücken so zu lagern, dass ein Umstoßen durch Wildschweine wirksam verhindert wird und diese nicht an den Inhalt gelangen. Das Bereitstellen von Abfallbehältern zum Zweck der Abfuhr darf nicht vor 21:00 Uhr des Vorabends des Abfuhrtages erfolgen.
4. Kompostplätze auf Grundstücken sind so zu sichern, dass Wildschweine sie nicht erreichen können.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.500 € angedroht.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zur Aufhebung durch die Gemeinde Walkenried.

### **Begründung**

Nach § 11 NPOG kann die Verwaltungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr abzuwehren. Gemäß § 2 Nr. 1 NPOG ist eine (konkrete) Gefahr eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Eine Gefahr ist nach § 2 Nr. 2 NPOG gegenwärtig, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in aller nächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Sie ist gemäß § 2 Nr. 3 NPOG erheblich, wenn Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte betroffen sein können.

Seit Monaten nehmen Vorfälle mit Wildschweinen im Ortsteil Wieda wieder kontinuierlich zu. Dabei halten sie sich größtenteils dauerhaft im Siedlungsbereich auf. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Vielzahl an Vorfällen bekannt geworden, bei denen Wildschweine teils erhebliche Sachschäden verursacht haben. Ferner ist es (sowohl zu Tages- und Nachtzeiten) bereits zu mehrfachen nahen Begegnungen von Personen mit Wildschweinen gekommen, darunter auch Grundschulern auf dem Schulweg. Wildschweine können, wenn sie sich bedroht fühlen oder ihre Jungen schützen, aggressiv

reagieren und angreifen. Die in diesen Fällen bedrohten Rechtsgüter sind das Leben, die Gesundheit sowie das Eigentum von Personen.

Der dauerhafte Aufenthalt der Wildschweine im Siedlungsgebiet führt nach Auffassung von Fachleuten zu einer Änderung bzw. Aufgabe der natürlichen Verhaltensweisen. Die Wildschweine zeigen oftmals wenig oder keine Scheu vor Menschen, anderen Tieren oder Lärm, bspw. durch Straßenverkehr oder Maschinen, und fliehen nicht.

Die Wildschweine halten sich dauerhaft im Siedlungsbereich auf, da sich innerhalb des befriedeten Bezirkes natürliche, bewachsene Flächen befinden, die ausreichend Rückzugs- und Deckungsmöglichkeiten bieten. Insbesondere das leicht zugängliche, reichhaltige und nicht natürliche Nahrungsangebot durch Abfall, Kompost und von Menschen hinterlassenes Futter führt zu einem Verbleib der Wildschweine im Siedlungsgebiet sowie einer erheblichen Zunahme des Bestandes, in dem sich zahlreiche Jungtiere (Frischlinge und Überläufer) befinden.

Gemäß § 4 NPOG hat die Verwaltungsbehörde von mehreren und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. Die angeordneten Verhaltensmaßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, dass nicht natürliche Nahrungsangebot für die Wildschweine erheblich zu reduzieren und dazu beizutragen, den Bestand im Siedlungsgebiet einzudämmen und damit der gegenwärtigen, erheblichen Gefahr für Leben, Gesundheit sowie Eigentum von Personen entgegenzuwirken. Mildere Mittel, die in gleichem Maße zur Reduzierung des nicht natürlichen Nahrungsangebotes führen würden, sind nicht ersichtlich. Sie stellen zudem keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen hinsichtlich ihres freien Gestaltungsraumes dar. Das öffentliche Interesse am Schutz der Rechtsgüter Leben, Gesundheit und Eigentum sind höher zu bewerten als private Interessen.

Diese Allgemeinverfügung gilt für einen unbefristeten Zeitraum. Sie wird aufgehoben, sobald die angeordneten Maßnahmen nicht mehr geeignet, erforderlich oder angemessen und damit nicht mehr im Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Es ist nicht hinnehmbar, dass das vorhandene Nahrungsangebot für die Wildschweine und die damit verbundene gegenwärtige, erhebliche Gefahr während eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens wegen der dann aufschiebenden Wirkung bis zur Entscheidung in der Hauptsache fortbesteht.

### **Androhung von Zwangsgeld**

Nach §§ 64 Abs. 1 und § 65 Abs. 1 Nr. 2 NPOG können die Regelungen dieser Allgemeinverfügung mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn die Allgemeinverfügung unanfechtbar geworden ist oder ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Die Androhung von Zwangsgeld erfolgt auf Grund des § 70 NPOG. Rechtsbehelfe gegen die Androhung von Zwangsmittel haben gemäß § 64 Abs. 4 NPOG keine aufschiebende Wirkung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes Klage erheben

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim o.g. Gericht ein Antrag auf Wiederstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Gemeinde Walkenried

Der Bürgermeister

# Bekanntmachung

## Jahresabschluss der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH für das Geschäftsjahr 2024

Die Gesellschafterversammlung der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH hat am 11.11.2025 den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) für das Geschäftsjahr 2024 und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft vom 15.10.2025 und des Vermerks des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen vom 28.10.2025 vorhaltlose Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2024 erteilt.

Der Jahresverlust beträgt - 24.833,82 €. Dieser wird mit den Gewinnvorträgen aus Vorjahren (218.078,38 €) verrechnet. Der Bilanzgewinn beträgt neu 193.244,56 € und wird auf das Geschäftsjahr 2025 vorgetragen.

Bekannt gem. gem. § 34 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss liegt vom 24.11.2025 bis einschließlich 08.12.2025 zur Einsichtnahme im Rathaus Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried aus.

Walkenried, 13.11.2025

gez. Anja Thiele

Geschäftsführerin

## **Abschnitt B Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH, Walkenried, unter dem Datum 15. Oktober 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

### **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

*An die Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH, Walkenried*

#### **Prüfungsurteile**

*Ich habe den Jahresabschluss der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH, Walkenried, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH, Walkenried, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.*

*Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse*

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) sowie den gesellschaftsrechtlichen Regelungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) sowie den gesellschaftsrechtlichen Regelungen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

*Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.*

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

*Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung*



des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) sowie den gesellschaftsrechtlichen Regelungen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.



### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

*Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.*

*Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. sowie Gesellschaftsvertrag unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.*

*Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus*

- *identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.*
- *beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich*



*zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*

- *beurteile ich Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*
- *beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.*
- *führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

*Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die ich während meiner Prüfung feststelle.“*

## Abschnitt H Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH, Walkenried, erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer - IDW PS 450).

Eine Verwendung des im Abschnitt B wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Göttingen, den 15. Oktober 2025

HSBM Göttingen GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Robert Menzel  
Wirtschaftsprüfer

[000|2025|19005|01]



**Feststellungsvermerk**

**gem. § 34 Absatz 1 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO)<sup>1</sup>**

-Az.: 111.090.70.03-2024/04338-

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt als zuständiges Rechnungsprüfungsamt gem. §§ 157, 158 NKomVG<sup>2</sup> der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH, dass die **Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024** der

**Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH, Walkenried,**

durch

die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HSBM Göttingen GmbH, Göttingen,

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Prüfungsbericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 15.10.2025 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 enthält auf den Seiten 5 ff. die Wiedergabe des nach § 33 Absatz 2 EigBetrVO vorgeschriebenen – **Bestätigungsvermerkes** –.

Der Prüfungsbericht und der Bestätigungsvermerk mit den ergänzenden Hinweisen der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellen den Jahresabschluss und die Lage der Gesellschaft nach summarischer Prüfung zutreffend dar.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, den 28.10.2025

*Andreas Darnedde*



Andreas Darnedde

-stellv. Referatsleitung Rechnungsprüfungsamt-

<sup>1</sup> Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) in der z. Zt. gültigen Fassung

<sup>2</sup> Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der z. Zt. gültigen Fassung



Der Verbandsvorsteher

# Ver- und Entsorgungs Adelebsen

Adelebsen, 19.11.2025

## Bekanntmachung

Am **Freitag**, dem **12. Dezember 2025** findet eine **Verbandsschau** des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen statt.

Besichtigt werden verschiedene Anlagenteile der Trinkwasserversorgung.

Die Teilnehmer treffen sich um **14.00 Uhr** auf dem Gelände der Kläranlage in Adelebsen.

(Hille-Verbandsvorsteher)